

Ausschluss von Krankengeld in Deutschland bei gleichzeitigem Bezug einer ausländischen Altersrente

Rechtsgutachten

September 2018

TASK FORCE



Grenzgänger / Frontaliers

Interreg 
Grande Région | Großregion

Task Force 2.0

Fonds européen de développement régional | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

I. Skizzierung der Problematik

Durch die stärkere Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, insbesondere in den Grenzregionen, sei es als Grenzgänger oder durch Umzug in einen anderen Mitgliedstaat, werden immer mehr Menschen am Ende ihrer Lebensarbeitszeit eine gemischte Erwerbsbiographie vorweisen.

Daneben verbleibt die Souveränität der Mitgliedstaaten unberührt, ihre arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen zu regeln, mit der Folge, dass diese oftmals voneinander abweichen und auf EU-Ebene nur koordiniert und nicht harmonisiert werden. So gelten in der Großregion auch unterschiedliche Altersgrenzen für das Erreichen des Rentenalters, in Frankreich erreichen Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze z.B. früher als in Deutschland¹.

An die Task Force Grenzgänger 2.0 (TFG 2.0) wurde ein Fall herangetragen, der aus den oben genannten Erwägungen von grundsätzlicher Bedeutung ist. Zudem ist zu erwarten, dass der zugrundeliegende Sachverhalt auch in Zukunft an Relevanz und Häufigkeit gewinnen wird.

Der Fall betrifft eine in Deutschland tätige Arbeitnehmerin, welche in Frankreich wohnhaft ist, und dort parallel bereits aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente in Höhe von monatlich 420,- Euro bezieht. Die Frau erkrankte und erhielt zunächst von ihrem Arbeitgeber die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers tritt in der Regel die Krankenkasse durch Zahlung von Krankengeld als Lohnersatzleistung in diese Funktion ein.

Die Krankenkasse verwehrte jedoch die Zahlung des Krankengeldes und berief sich darauf, dass die Betroffene bereits eine Altersrente aus Frankreich beziehe, welche ebenfalls eine Lohnersatzleistung darstelle und daher kein Anspruch auf Krankengeld nach den deutschen sozialrechtlichen Vorschriften bestünde.

Die Betroffene hat hiergegen Rechtsmittel eingelegt. Die Klage wurde zunächst vom Sozialgericht Speyer durch Urteil vom 27.11.2017² abgewiesen, die daraufhin eingelegte

¹ vgl. die Darstellung der CLEISS (Centre des Liaisons Européennes et Internationales de Sécurité Social) : https://www.cleiss.fr/docs/ages_retraite.html, zuletzt abgerufen am 25.09.2018.

² SG Speyer, Urteil vom 27.11.2017; Az.: S 7 KR 241/16.



Berufung war ebenfalls erfolglos³. Das Berufungsgericht hat jedoch die Revision zugelassen, welche derzeit anhängig ist.

Da die hier gegenständliche Problematik von grundsätzlicher Bedeutung ist, ist zu untersuchen:

- Ob, in grenzüberschreitenden Sachverhalten eine ausländische Altersrente mit einer deutschen Vollrente wegen Alters vollständig vergleichbar ist, und
- Falls ja, ob diese Auslegung des deutschen Rechts sowie die Ergebnisse seiner Anwendung für Personen mit gemischter Erwerbsbiographie einen Verstoß gegen EU-Recht (Freizügigkeitsrecht nach Art. 45 und 48 AEUV) begründen könnte.

II. **Rechtliche Einordnung**

1) **Bestimmung des anwendbaren Rechts**

Da es sich hierbei um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt handelt, ist zunächst über die europäische Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁴ zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit die nationale Zuständigkeit zu klären. Artikel 11 Absatz 1 legt fest, dass Personen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, immer nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates unterliegen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Verordnung nur zwischen den nationalen Rechtssystemen koordiniert, diese hingegen nicht harmonisiert.

Nach Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist grundsätzlich der Beschäftigungsstaat für alle Zweige der sozialen Sicherheit zuständig. Im vorliegenden Fall trifft Rente auf Beschäftigung. Da die Verordnung primär die Zuständigkeit nach dem Staat der Beschäftigung richtet und nur nach dem Staat der Rente als Ausweichmöglichkeit, bedeutet dies, dass der Status der Beschäftigung dem der Rente vorrangig ist⁵.

³ Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG RLP) vom 07.06.2018; Az.: L 5KR 97/18.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/492 der Kommission vom 21. März 2017.

⁵ Dieser Vorrang der Erwerbstätigkeit findet sich im ganzen Text der Verordnung Nr. 883/2004/EG wieder. Bei den Ansprüchen als Rentner und Erwerbstätiger hat immer der Status der



In unserem Fall ist Deutschland als Beschäftigungsstaat der zuständige Mitgliedstaat. Die Frage, welche Leistungen (hier Krankengeld) in welcher Form und Höhe erbracht werden, bestimmt sich also nach deutschem Recht.

2) Gegenständliche Regelungen des deutschen Sozialrechts

Aus den nationalen sozialrechtlichen Vorschriften ergibt sich nach § 50 Abs. 1 des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V), dass die Zahlung von Krankengeld ab dem Zeitpunkt des Bezugs einer gesetzlichen Vollrente wegen Alters ausgeschlossen ist. Dies gilt nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 SGB V auch für **vergleichbare ausländische gesetzliche Vollrenten**.

Nach § 50 Abs. 2 SGB V wird das Krankengeld hingegen nur um den gezahlten Betrag gekürzt, wenn einer der im Absatz 2 abschließend aufgezählten Erwerbsersatzleistungen, die lediglich auf eine Teilabsicherung zielen⁶, vorliegt, und die jeweilige Erwerbsersatzleistung zu einem Zeitpunkt nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der stationären Behandlung zuerkannt wird.

Der Regelung, dass bei Bezug einer Vollrente der gleichzeitige Bezug von Krankengeld ausgeschlossen oder gekürzt wird, liegt der Gedanke zugrunde, dass es sich sowohl bei der Rente als auch bei Krankengeld um Lohnersatzleistungen handelt, die an die Stelle des Einkommens treten, wenn eine Person aus unterschiedlichen Gründen (vorübergehend) kein eigenes Einkommen erzielt.

Kommt man im Ergebnis zu dem Ausschluss des Krankengeldes nach § 50 SGB V, normiert wiederum § 243 SGB V, dass Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, nur den verminderten Beitragssatz in Höhe von 14% des Bruttoeinkommens zahlen. Zum Vergleich: Der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt nach § 241 SGB V zurzeit 14,6 %. Von beiden Regelungen unberührt bleibt der individuelle Zusatzbeitrag der einzelnen Krankenkassen.

Beschäftigung Vorrang, z.B. bei den Leistungen der Krankenversicherung (Artikel 31 der Verordnung Nr. 883/2004 (EG)) und bei den Familienleistungen (Artikel 68, Abs. 1 a) der Verordnung Nr. 883/2004 (EG)), usw.

⁶ vgl. Becker/Kingreen/Joussen, 5. Aufl. 2017, SGB V § 50 Rn. 4



a) Grundsätze zur Vergleichbarkeit mit einer ausländischen Altersrente

Zur Prüfung der Frage, ob im konkreten Fall ein Ausschluss des Krankengeldes rechtmäßig ist, ist zunächst zu klären, ob die französische Rente mit der deutschen Altersrente vergleichbar und folglich auch geeignet ist, nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 SGB V den Ausschluss von Krankengeld zu bewirken. Auch auf der Ebene des EU-Rechts sieht der Artikel 5 der VO (EG) Nr. 883/2004 die Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen vor.

Sowohl das Urteil des Sozialgerichts Speyer (SG Speyer)⁷ als auch das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG RLP)⁸ beziehen sich auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16. Mai 2012⁹.

Laut dieser Rechtsprechung des BSG liegt eine Vergleichbarkeit einer ausländischen gesetzlichen Rente mit einer inländischen gesetzlichen Rente dann vor, wenn die ausländischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen, d.h. nach Motivation und Funktion gleichwertig sind¹⁰. Um die Vergleichbarkeit festzustellen, sind nach dieser Rechtsprechung als Kriterien folgende Merkmale heranzuziehen: die Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Träger, das Anknüpfen der Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze und der Lohnersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption.

➤ Einschätzung der angerufenen Gerichte

Die Sozialgerichte haben unter Beachtung der vom BSG aufgestellten Grundsätze die Vergleichbarkeit zwischen der französischen und der deutschen Altersrente bejaht. Sie führen aus, dass beide Altersrenten aufgrund desselben Leistungsgrundes, nämlich des Erreichens des jeweiligen Renteneintrittsalters, von einem öffentlichen Träger gewährt werden und von bestimmten Voraussetzungen, wie etwa den versicherungsrechtlichen Beitragszeiten, abhängig sind. Es ist von einer vergleichbaren Zielsetzung, nämlich dem Ersatz der eigenen Leistungsfähigkeit aufgrund des Erreichens des Rentenalters,

⁷ SG Speyer, Urteil vom 27. 11. 2017, Az.: S 7 KR 241/16.

⁸ LSG RLP, Urteil vom 7.06. 2018, Az.: L5 KR 97/18.

⁹ BSG Urteil vom 16. Mai 2012, Az.: B4 AS 105/11R.

¹⁰ BSG Urteil vom 16. Mai 2012, Az.: B4 AS 105/11R.



auszugehen. Zu beachten ist, dass nach der Rechtsprechung die Frage der Vergleichbarkeit isoliert zu beantworten ist, und die Höhe der Rente sowie die zugrundeliegenden Erwerbszeiträume für die Feststellung der Vergleichbarkeit unerheblich sind.

Allein nach diesen formellen Kriterien scheint die bezogene französische Altersrente mit einer deutschen Altersrente vergleichbar zu sein.

- Fraglich bleibt dennoch, ob die französische Altersrente, die laut europäischem Recht eine anteilige Leistung¹¹ ist, in der hiesigen grenzüberschreitenden Konstellation tatsächlich auch in ihrer **Funktion** mit der deutschen Rente **vergleichbar** ist (Sicherungsfunktion oder Teilsicherungsfunktion). (Hierzu Näheres unter III.)

b) Keine Vergleichbarkeit mit einer Teilrente/ Abgrenzung Teilrente

Da die hier gegenständliche ausländische Rente im Ergebnis nur einen Teil der gesamten beruflichen Laufbahn betrifft, wurde untersucht, ob es sich hierbei um eine sogenannte **Teilrente** nach deutschem Recht handelt.

§ 50 Abs. 2 Nr. 2 SGB V sieht anstelle des vollständigen Ausschlusses nach Absatz 1 nur eine **Kürzung des Krankengeldanspruches** um den jeweiligen Zahlbetrag vor, wenn es sich bei der Rente um eine Teilrente handelt, und diese nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gewährt wird. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass Ersatzleistungen, denen lediglich eine Teilsicherungsfunktion zukommt, auch nur eine um diesen Teil verminderte Erwerbsfähigkeit ersetzen, neben das Krankengeld treten, welches wiederum den Teil der Erwerbsfähigkeit ersetzt.

Eine Kürzung des Krankengeldanspruches nach Absatz 2 kommt daher bei Ersatzleistungen in Betracht, die in ihrer Funktion nur eine Teilabsicherung der (verminderten) Erwerbsfähigkeit abdecken.

¹¹ „[...] erst die Summe der anteiligen Leistungen der beteiligten Mitgliedstaaten ergibt für den Berechtigten eine vollständige Absicherung.“ Janda in Fuchs/ Nomos Kommentar, Europäisches Sozialrecht, Art. 54 VO (EG) Nr. 883/2004, Rn. 2.



Unter dieser Prämisse drängt sich der Gedanke auf, dass die ausländische Rente, die der Arbeitnehmer nur für einen Teil seiner Lebensarbeitszeit erhält, dementsprechend auch nur eine Teilrente darstellen könnte.

Die Abgrenzung zwischen Vollrente und Teilrente im deutschen Recht ergibt sich aus § 42 SGB VI: Dieser normiert, dass Versicherte ihre Altersrente sowohl in voller Höhe (Vollrente) als auch in Form einer Teilrente in Anspruch nehmen können. Aus der weiteren Regelung resultiert, dass die Teilrente ein Wahlrecht des Rentners darstellt, seine Rente nicht in voller Höhe in Anspruch zu nehmen.

Beispiel zur Veranschaulichung der Begriffe Teilrente und Vollrente nach deutschem

Recht: Der Rentner R hat 45 Jahre in das deutsche gesetzliche Versicherungsrentensystem einbezahlt und ausschließlich in Deutschland gearbeitet. Er hätte Anspruch auf eine Rente in Höhe von 2.000,-Euro. Er möchte aber weiter arbeiten und entschließt sich daher, nur 50% seiner Rente jetzt schon zu beziehen, also nur einen Teil seiner gesamten aus Deutschland stammenden Rente. Dann bezieht er eine Teilrente in Höhe von 1.000,- Euro.

Wenn er aber nur 10 Jahre in Deutschland gearbeitet und in die deutsche Rentenversicherung einbezahlt hat, die übrige Zeit im Ausland gearbeitet hat oder etwa selbstständig war, würde er aufgrund der geringen Beitragszeit bei Erreichen des Renteneintrittsalters nur eine Rente in Höhe von 300,- Euro erhalten. Diese 300,- Euro stellen die Vollrente dar, da sie 100% des Anspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung umfasst. Entschließt er sich, nur 50% der 300,- Euro zu beziehen, handelt es sich wiederum um eine Teilrente.

- Einschätzung der angerufenen Gerichte

Da die Betroffene im streitgegenständlichen Fall ihre französische Rente aber zu 100% in Anspruch genommen hat, kamen die Gerichte zu dem Ergebnis, dass die französische Rente **keine Teilrente** nach deutschem Recht darstellt.

Zwischenergebnis:

Während hinsichtlich der Frage nach der Einordnung der ausländischen Rente als Teilrente Konsens besteht, dass es sich vorliegend nicht um eine Teilrente nach deutschem Recht handelt, **divergieren die Einschätzungen zur Frage der Vergleichbarkeit der deutschen und der ausländischen Rente.**

Das angerufene Gericht hat die Vergleichbarkeit der französischen Altersrente mit der Deutschen bejaht, sodass nach den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Nr. 4 SGB V der Krankengeldanspruch ausgeschlossen wäre. Dies hätte zur Folge, dass der Krankengeldanspruch in vollem Umfang ausgeschlossen ist, und eine anteilige Kürzung, wie etwa bei einer Teilrente, ausscheidet.

Aus Sicht der TFG 2.0 kann der Auffassung der Gerichte zur Vergleichbarkeit nicht ohne weiteres gefolgt werden, da den besonderen Umständen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und den Belangen von Wanderarbeitnehmern nicht adäquat Rechnung getragen wurde.

III. Kritik und eigene Erwägungen der TFG 2.0

Die Gerichte haben zwar die Frage der Vergleichbarkeit isoliert von Höhe und der zugrundeliegenden Erwerbszeiträume geprüft, dabei aber nicht berücksichtigt, **dass Erwerbszeiträume in Bezug auf die gesamte Lebenserwerbsphase maßgeblich für die Funktion der Rente sind.**

Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Menschen eine gemischte Erwerbsbiographie haben werden, die Lebenserwartung in Europa weiterhin steigt und in der Folge auch das Renteneintrittsalter, dieses aber in unterschiedlichem Ausmaß angehoben wird, führt diese Regelung (Ausschluss des Krankengelds) zu einer offensichtlichen Benachteiligung von Personen mit gemischter Erwerbsbiographie. Die betroffenen Personen kommen an dieser Stelle mitunter in eine Situation, in der sie aufgrund einer mehr oder weniger langen Erkrankung ihren Lebensunterhalt nicht mehr ohne staatliche finanzielle Unterstützung bestreiten können, obwohl sie in einem Arbeitsverhältnis sind.

Es muss eine allgemeingültige Regelung getroffen werden, d.h. unabhängig von der Höhe der Rentenbezüge. Während im konkreten Fall eine Rente von 420,- Euro nicht ausreicht, um über einen längeren krankheitsbedingten Zeitraum den Lebensunterhalt zu sichern, sind auch Fälle denkbar, in denen die Rente ausreicht.

Die Vergleichbarkeit der französischen und der deutschen Altersrente ist daher vertieft zu untersuchen.

Es stellt sich die Frage, ob die Ausführungen des BSG auch in einer solchen Fallkonstellation wie der hiesigen mit dem oben dargestellten Ergebnis übertragbar sind, sowie nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 50 Abs. 1 SGB V. Hieran zu beurteilen ist, ob unter Berücksichtigung dieses Sinn und Zwecks eine Vergleichbarkeit, vor allem hinsichtlich der **Funktion der Rente**, gegeben ist. Darüber hinaus ist auch zu untersuchen, ob die nationalen Grundsätze auch im Lichte des EU-Freizügigkeitsrechts so vertretbar sind.

1) Erwägungen innerhalb des deutschen Rechtsrahmens

- a) Erwägungen zur Übertragbarkeit der in der deutschen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze in einer europäischen Fallkonstellation

Wie oben ausgeführt, stützen sich die Gerichte bei ihren Überlegungen auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts, das sich in einem Urteil vom 16. Mai 2012 mit der Frage auseinandersetzte, ob der Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Sozialhilfe) ausgeschlossen ist, wenn parallel dazu im Ausland eine gesetzliche Altersrente gewährt wird. Dabei ging es gerade nicht um den Ausschluss von Krankengeld, sodass bereits die (finanziellen) Folgen nicht vergleichbar sind.

Das Gericht hat zwar in einem anderen Kontext, aber dennoch die Vergleichbarkeit einer ausländischen gesetzlichen Altersrente mit der deutschen Rente untersucht und u.a. darauf hingewiesen, dass die Höhe der Rente nicht relevant ist. Die Frage der Vergleichbarkeit ist vielmehr davon isoliert zu beurteilen. Hierzu hat es die bereits zuvor genannten Kriterien (die Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Träger, das Anknüpfen der Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze und der Lohnersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption) benannt.



Die Vergleichbarkeit der Renten hatte in dem, dem Urteil zugrunde liegenden Fall, allerdings wie eingangs erwähnt, andere Folgen: Anstatt einer Leistung, die Arbeitssuchenden einen durchschnittlichen Lebensunterhalt gewährleisten soll, erhält der Betroffene eine Sozialhilfe für „Nichterwerbstätige“, was im Ergebnis betragsmäßig keinen Unterschied macht und sich auf den ersten Blick nur von der Rechtsgrundlage unterscheidet. Das deutsche Gericht ist der Ansicht, dass jemand, der eine gesetzliche Altersrente eines anderen Mitgliedstaats bezieht, nicht mehr als Erwerbstätiger oder Arbeitssuchender gelten kann.

Für einen Erwerbstätigen, der von seinem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union Gebrauch gemacht hat, kann dieser Ausschluss bedeuten, dass er im Krankheitsfall fast sein ganzes Einkommen einbüßt.

Es stellt sich die Frage, ob jemand, der nur vorübergehend arbeitsunfähig ist, wirklich einem Nichterwerbstätigen gleichgestellt werden sollte. Und auch, ob es sinnvoll ist, dass er im Krankheitsfall gegebenenfalls Sozialhilfe beantragen muss, obwohl er einer Beschäftigung nachgeht.

Für einen Grenzgänger können die Folgen mitunter dramatisch sein. Gemäß der Verordnung 883/2004/EG liegt die sozialrechtliche Zuständigkeit bei Deutschland, d.h. ein Grenzgänger, der eine kleine Rente bezieht und in Deutschland erwerbstätig ist, hat womöglich in keinem Mitgliedstaat Anspruch auf Leistungen zur Sicherung eines durchschnittlichen Lebensunterhalts. Soziale Fürsorgeleistungen sind nämlich vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen und werden nur in Deutschland wohnhaften Personen gewährt, was für einen Grenzgänger nicht zutrifft. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen er auch aus Frankreich keinerlei Beihilfe erhalten kann.

Die TFG 2.0 hat Bedenken bezüglich der analogen Anwendung der Entscheidung in der vorerwähnten Sache und dem geschilderten Fall. Der vollständige Ausschluss des Krankengelds führt zu einem ganz anderen Ergebnis, das offensichtlich nicht Sinn des Unionsrechts und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist, denn diese Personen sind Arbeitnehmer.



b) Erwägungen über Sinn und Zweck des § 50 Abs. 1 SGB V

Normzweck der Regelung des § 50 Abs. 1 SGB V ist, den Doppelbezug von Leistungen, die dem gleichen Zweck dienen, nämlich der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage durch den Ersatz von Arbeitsentgelt, zu verhindern, um eine Überversorgung des Versicherten auszuschließen¹².

Ausgehend von einer 100%-igen Erwerbsfähigkeit einer Person tritt das Krankengeld als volle Lohnersatzleistung ungeachtet seiner Berechnung und Höhe, welche nicht der Höhe des tatsächlichen Entgeltes entspricht zu 100% an dessen Stelle, wenn der Versicherte länger erkrankt ist und keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber mehr erfolgt. Mit **Erreichen des Renteneintrittsalters** wird fingiert, dass eine Person **nicht mehr erwerbsfähig** ist. Anstelle des Arbeitsentgeltes tritt somit die Altersrente; sie stellt, ebenfalls ungeachtet der abweichenden Höhe im Vergleich zum Arbeitsentgelt, in gleicher Weise eine volle Lohnersatzleistung von 100 % des aufrecht zu erhaltenden Lebensstandards dar¹³. Unter dieser Prämisse ist nachvollziehbar, dass Personen, die bereits aufgrund der Rente, eigentlich anstelle ihres Arbeitslohns, eine 100%-ige Lohnersatzleistung erhalten, aber aus persönlichen Gründen dennoch weiter arbeiten, nicht in den Genuss einer weiteren 100%-igen Lohnersatzleistung, hier dem Krankengeld, kommen sollen.

Es ist unbestritten, dass sowohl die deutsche als auch die französische Altersrente hier von der gleichen Motivation getragen werden. Darüber hinaus ist auch unbeachtlich, in welcher Höhe und für welche Dauer in das Rentensystem einbezahlt wurde, da die Nichteinzahlung verschiedene Gründe haben kann und nicht zwangsläufig aus der gemischten Erwerbsbiographie resultiert. Ein Arbeitnehmer, der immer in Deutschland gearbeitet hat, aber über viele Jahre nicht berufstätig war oder z.B. selbstständig gearbeitet hat, hat unter Umständen auch nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt, weshalb ihn das gleiche Schicksal trifft. Allerdings wurde bisher nicht berücksichtigt, dass der deutsche Gesetzgeber ein **traditionelles Bild vor Augen hatte**: Der Regelung liegt auch der Gedanke zugrunde, dass mit Erreichen des (nationalen) Rentenalters die gesamte Phase der Erwerbsfähigkeit abgedeckt ist, und der Rentenbegünstigte auch Anspruch auf die Rente für sein gesamtes Berufsleben hat.

¹² Brinkhoff in: Schlegel / Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Auflage, 2016, § 50 SGB V, Rz.5.

¹³ Tischler in BeckOK SozR; 49. Ed., SGB V § 50 Rn. 23



Mittlerweile hat der Gesetzgeber dem Umstand, dass immer mehr Menschen auch über das Erreichen des Renteneintrittsalters hinaus arbeiten wollen (oder müssen) mit der Einführung und Flexibilisierung der Teilrente Rechnung getragen. Deckt jemand mit seiner Teilrente nur einen Teil seiner Erwerbsfähigkeit ab, erscheint es nachvollziehbar, dass er für den noch aktiven bzw. erwerbsfähigen Teil auch weiterhin in entsprechender Höhe eine andere Lohnersatzleistung, hier in Form des Krankengeldes, parallel beziehen kann. Denn das Krankengeld bemisst sich auch nur anhand des „aktiven“ Teils, nämlich des Arbeitsentgeltes. Aber auch dieses „Modell“ basiert auf der Vorstellung, dass der Rentenbegünstigte bei Eintritt des Rentenalters auch den Gegenwert **seiner gesamten beruflichen Laufbahn** beanspruchen kann.

Überträgt man diesen Gedanken nun auf den konkreten Fall, kann festgestellt werden, dass eine ausländische Vollrente, ungeachtet dessen, dass sie hier auch **nur einen Teil der Lebensarbeitszeit** umfasst, in dem Fall, in dem der Arbeitnehmer nach deutschem Recht noch nicht das **Renteneintrittsalter erreicht hat und somit noch als erwerbsfähig gilt, niemals die Funktion einer 100%-igen Lohnersatzleistung einnehmen kann**. Denn der Arbeitnehmer, der in Deutschland noch nicht das Renteneintrittsalter erreicht hat, hat auch folglich noch keinen Anspruch auf diesen **-mitunter größten-** Teil seiner Rentenanwartschaften.

Um das Ausmaß, welches nicht nur Grenzgänger sondern auch Wanderarbeitnehmer im weiteren Sinne betrifft, zu veranschaulichen, folgendes plakatives **Beispiel**:

Ein deutscher Arbeitnehmer hat während seines Ingenieur-Studiums in Frankreich (nebenbei) 2 Jahre gearbeitet. In Frankreich besteht bereits nach 2 Monaten als Arbeitnehmer ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Minijobs gibt es dagegen nicht, sodass auch bereits bei Tätigkeiten im niedrigeren Lohnbereich eine vollversicherungspflichtige Tätigkeit vorliegt. Nach dem Studium arbeitet der Arbeitnehmer ausschließlich in Deutschland und lebt auch dort. Irgendwann vor Erreichen der deutschen Regelaltersgrenze wird dem Arbeitnehmer mitgeteilt, dass er Anspruch auf eine französische Altersrente von 20,- Euro hat.

Würde er diese Rente beziehen, aber weiterhin in Deutschland als gut verdienender Ingenieur arbeiten und über einen längeren Zeitraum erkranken, wäre die Konsequenz, dass bei Rentenbezug der französischen Altersrente in Höhe von 20,- Euro das deutsche

Krankengeld ausgeschlossen wäre, obwohl er in Deutschland keine Möglichkeit hätte, bereits Rente zu erhalten.

So lange eine Person in einem Mitgliedstaat, in dem sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat, eine Beschäftigung ausübt und, die nach den europäischen sozialrechtlichen Koordinierungsvorschriften gegenüber dem Status der Rente vorrangig ist, kann eine ausländische „Vollrente“ nie die Funktion einer 100%-igen Lohnersatzleistung einnehmen. **Eine Vergleichbarkeit der Funktion ist mithin aus Sicht der TFG 2.0 nicht gegeben.**

c) Erwägungen der ausländischen Verbindungsstelle

Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung –Ausland (DVKA) hat bereits 2008 in einem Rundschreiben darüber informiert, dass die Frage der Vergleichbarkeit von inländischen und ausländischen Renten mitunter im Einzelfall schwierig festzustellen ist, und hat daher in Abstimmung mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Bundesministerium für Gesundheit folgende Verfahrensgrundsätze aufgestellt:

- a) Beim Bezug einer deutschen und einer ausländischen Rente teilt die ausländische Rente das Schicksal der Deutschen, d.h. der Bezug von Krankengeld ist ausgeschlossen.
- b) Wird lediglich eine ausländische gesetzliche Rente wegen Invalidität oder Alters bezogen, so ist in der Regel eine Kürzung des Krankengeldes nach § 50 Abs. 2 SGB V zu prüfen und ggf. vorzunehmen.
- c) Hat der Betroffene die Regelaltersgrenze nach deutschem Recht erreicht und bezieht er ausschließlich eine gesetzliche Altersrente aus dem Ausland, hat dies den Wegfall des Krankengeldanspruchs nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 SGB V zur Folge.¹⁴

Die DVKA vertritt diese Auffassung immer noch und hat dies gegenüber der TFG 2.0 in einem Schreiben vom 22.05.2018 bestätigt.

¹⁴ Rundschreiben Nr. 11/2008 der DVKA vom 21.02.2008 an die Krankenkassen und Verbände.



Außerdem konnte seitens der TFG 2.0 festgestellt werden, dass in anderen Bundesländern, wie z. B. in Baden-Württemberg, diese Auslegung und Anrechnungsmethode durch die Krankenkassen gelebt werden.

Daher schließt sich die TFG 2.0 im Ergebnis den Grundsätzen der DVKA an, wonach der alleinige Bezug einer ausländischen Altersrente nicht zu einem Ausschluss des Krankengeldes nach § 50 Abs. 1 SGB V führen darf, da sie nach den nationalen Regelungen nie die gleiche Sicherungsfunktion übernehmen kann und somit nicht mit den Tatbeständen des § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB V vergleichbar ist.

2) Erwägungen in Bezug auf das Unionsrecht

In den bisherigen Ausführungen der erkennenden Gerichte, wurden nur wenige Erwägungen zum Unionsrecht getroffen, wenngleich die hierin verankerten Grundsätze gerade in grenzüberschreitenden Sachverhalten von elementarer Bedeutung sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lässt das Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt. Gleichwohl müssen sie bei der Ausübung dieser Befugnis das Gemeinschaftsrecht beachten¹⁵.

Die Artikel 45 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleisten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Diese Freizügigkeit gehört zu den Grundfreiheiten der EU. Die Artikel 45 und 48 sollen vermeiden, dass ein Arbeitnehmer, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht und in mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet hat, gegenüber einem Arbeitnehmer benachteiligt wird, der seine ganze beruflichen Laufbahn in ein und demselben Mitgliedstaat zurückgelegt hat.

Die Anwendung der gegenständlichen deutschen Vorschriften benachteiligt jedoch de facto die Arbeitnehmer, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben. Ihre Arbeitnehmerstellung wird in den Hintergrund gedrängt, wobei die Gefahr besteht,

¹⁵ EuGH Rs. C-120/95 „Decker“; C-158/96 „Kohll“.



dass sie in eine finanzielle Notlage geraten, weil ihnen ein Teil der Lohnersatzleistungen vorenthalten wird.

Beispiele:

1- Wanderarbeitnehmer

Der Arbeitnehmer war 10 Jahre im Mitgliedstaat A erwerbstätig. Danach zog er in den Mitgliedstaat B um, in dem er nun seit 20 Jahre seinen Wohnsitz hat und berufstätig ist. Bei Erreichen der Regelaltersgrenze im Mitgliedstaat A macht er seinen Rentenanspruch geltend, arbeitet jedoch parallel dazu im Mitgliedstaat B weiter.

Gemäß Verordnung 883/2004/EG kommt die Rechtsordnung des Mitgliedstaats B als dem zuständigen Mitgliedstaat zur Anwendung (der Beschäftigungsstaat hat Vorrang vor dem Staat, der eine Altersrente gewährt), so dass in diesem Staat alle Sozialbeiträge zu entrichten sind (d.h. aus der ganzen vom Mitgliedstaat A gewährten Rente und aus dem Erwerbseinkommen).

Nun wird der Arbeitnehmer krank. Aufgrund der im Mitgliedstaat B geltenden Vorschriften hat er keinen Anspruch auf Krankengeld, weil er die Altersrente bezieht.

Beträgt diese Rente 300 €, muss er damit seinen Lebensunterhalt bestreiten. Gegebenenfalls gewährt ihm der Mitgliedstaat B zusätzlich Sozialhilfe. Eine vorübergehend arbeitsunfähige Person erhält somit keine Lohnersatzleistungen und wird als Rentenempfänger und nicht als Arbeitnehmer behandelt.

2- Grenzgänger

Ein Grenzgänger ist im Mitgliedstaat A wohnhaft und arbeitet im Mitgliedstaat B. Das war nicht immer der Fall, weil er vorher im Mitgliedstaat A erwerbstätig war.

In seinem Wohnsitzstaat beträgt das Mindestalter für den Bezug der Vollrente 63 Jahre. Er ist im Mitgliedstaat B weiter erwerbstätig, weil dort erst ab Vollendung des 67. Lebensjahres Anspruch auf Vollrente besteht.

Gemäß Verordnung Nr. 883/2204 (EG) ist der Mitgliedstaat B zuständig, d.h. dass dieser Staat zur Einziehung aller Sozialbeiträge (aus der Altersrente und aus dem Erwerbseinkommen) berechtigt ist.



Nun wird dieser Grenzgänger krank und ist vorübergehend arbeitsunfähig. Wird die ausländische Altersrente einer deutschen Vollrente gleichgestellt, hat er keinen Anspruch auf Krankengeld (hat er den überwiegenden Teil seiner Laufbahn in Mitgliedstaat A gearbeitet, sind die Folgen nicht schwerwiegend, war er jedoch im Mitgliedstaat A nur kurze Zeit erwerbstätig, gerät er in eine prekäre Lage). Gewährt ihm beispielsweise der Mitgliedstaat A eine Altersrente in Höhe von 300 €, muss er damit seinen Lebensunterhalt bestreiten. Vom Mitgliedstaat B (dem zuständigen Mitgliedstaat) erhält er keine Unterstützung, weil Leistungen der sozialen Fürsorge vom Geltungsbereich der Verordnung Nr. 883/2004 (EG) ausgenommen sind. Aber auch der Mitgliedstaat A, der nicht zuständig ist, weil der Arbeitnehmer „erwerbstätig“ im Sinne der europäischen Verordnung ist, gewährt ihm keine Beihilfe. Er steht in einem Arbeitsverhältnis und ist voraussichtlich nur vorübergehend arbeitsunfähig.

3- Arbeitnehmer ohne grenzüberschreitende Elemente

Ein Arbeitnehmer, der immer in Deutschland berufstätig und wohnhaft war, wird sich nie in einer solchen Lage befinden. Wenn er seinen Anspruch auf die gesetzliche Altersrente geltend machen kann, wird immer seine ganze berufliche Laufbahn erfasst.

Diese Beispiele machen deutlich, dass bei Anwendung einer Regelung, die die Gewährung von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung durch den gemäß der Verordnung Nr. 883/2004 (EG) zuständigen Mitgliedstaat völlig ausschließt, **erwerbstätige Arbeitnehmer benachteiligt werden, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben. Die Auswirkungen auf Grenzgänger und Wanderarbeitnehmer unterscheiden sich daher deutlich von Arbeitnehmern ohne grenzüberschreitende Elemente.**

Angesichts der Entwicklung der Gesellschaft und der Tatsache, dass so lange wie möglich, auch über die Regelaltersgrenze hinaus, gearbeitet werden soll, stellt sich die Frage, ob man nicht gleichzeitig die Stellung eines Rentners und eines Erwerbstätigen haben kann. Warum muss man entweder Erwerbstätiger oder Rentner sein? Ist man sowohl erwerbstätig als auch Rentenempfänger, sollte nicht nach dem Sinn des Unionsrechts die Stellung als Erwerbstätiger Vorrang haben vor der Stellung als

Rentenempfänger? Sollte man nicht Arbeitnehmer, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, in ihrem Vorgehen bestärken?

IV. Fazit

Die Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0 ist der Ansicht, dass bei der derzeitigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes durch die deutschen Gerichte Personen benachteiligt werden, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, so dass eine dem unionsrechtlichen Grundsatz zuwiderlaufende Diskriminierung vorliegt.

Die TFG 2.0 zieht zwei Lösungen in Erwägung:

- Da die deutsche die französische Altersrente in Fällen der gemischten Erwerbsbiographie nach ihrer Funktion **nicht vergleichbar** sind, besteht der **Anspruch auf Krankengeld in ungekürzter Form** fort.
- Vor dem Hintergrund, dass kein doppelter Leistungsbezug erfolgen soll, wäre allenfalls denkbar, dass die ausländische Rente hinsichtlich der Rechtsfolge ähnlich wie Teilrente behandelt wird, mit der Folge, dass Rente und Krankengeld auch parallel bezogen werden können, aber eine Anrechnung erfolgt.

In beiden Fällen ist konsequenter Weise der volle Beitragssatz zu entrichten.

Beide Lösungsvorschläge führen dazu, dass die Stellung als Erwerbstätiger vorrangig vor der Stellung als Rentner behandelt wird. Der Vorrang der Beschäftigung entspricht den Prinzipien des Unionsrechts. Auf diese Weise kann eine Lohnersatzleistung zumindest in der Höhe gewährleistet werden, auf die der Betroffene Anspruch hätte, wenn er im Beschäftigungsstaat noch nicht die für den Bezug einer gesetzlichen Altersrente gestellten Bedingungen erfüllt.



Haftungsausschluss

Für die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrechte

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Task Force Grenzgänger der Großregion unzulässig.

Task Force Grenzgänger 2.0 Esther Rippel – Céline Laforsch

17. 09. 2018

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des SAARLANDES
Task Force Grenzgänger 2.0 • Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken
taskforce.grenzgaenger@wirtschaft.saarland.de
www.tf-grenzgaenger.eu
www.tf-frontaliers.eu

